

zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle

24.03.2011

Der vorläufige Entwurf des BMWi zur EnWG-Novelle sieht einen Anreiz für die Übertragungsnetzbetreiber vor, technisch und wirtschaftlich sinnvolle lastseitige Zu- und Abschaltvereinbarungen mit Lasten abzuschließen. Dadurch sollen nicht nur Zwangsmaßnahmen vermieden, sondern auch die Nutzung von abschaltbaren Lasten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gefördert werden. VIK begrüßt dieses Vorhaben sehr, da dadurch industrielle Potenziale zur Netzstabilisierung stärker genutzt werden können. Dies wird in Zukunft aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Einspeisung insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen von zunehmender Wichtigkeit sein.

Es bestehen im Industriebereich allerdings noch viele weitere Flexibilitätspotenziale, die vorbeugend zur Stabilisierung und effizienten Nutzung der bestehenden Stromnetze genutzt werden können. Der derzeit bestehende Rechtsrahmen bzw. seine Umsetzung in der Praxis bietet jedoch keine ausreichenden wirtschaftlichen Anreize für Industrieunternehmen, sich entsprechend zu verhalten bzw. schafft sogar Gegenanreize und Hindernisse. Um die bestehenden Potenziale ausschöpfen zu können, sind Veränderungen der Rahmenbedingungen und Vorgaben in EnWG und Verordnungen erforderlich, um der Bundesnetzagentur den notwendigen Spielraum zu geben, zielführende Anreize zu setzen, damit industrielle Flexibilitäten im Sinne einer Stabilisierung der Netze genutzt werden können. Zudem bietet es sich an einigen Stellen an, die bereits heute bestehenden Möglichkeiten für die Bundesnetzagentur zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die derzeit prinzipiell bestehenden Festlegungsmöglichkeiten auch in einer zielführenden Art und Weise wahrgenommen werden. Die derzeit anstehende EnWG-Novelle sollte dazu genutzt werden, den nicht unwesentlichen industriellen Baustein zur Minimierung der immer stärker werdenden Probleme mit der Netzstabilität möglichst umfassend nutzbar zu machen. Hier bietet sich eine Win-Win-Situation, denn auch die Industrie könnte damit im Hinblick auf wettbewerbsfähige Strombezugskosten Vorteile generieren.

Dazu sind im Rahme der in diesem Jahr stattfindenden EnWG-Novelle einige Änderungen erforderlich, die von ihrem Detaillierungsgrad sinnvollerweise auf Verordnungsebene geregelt werden sollten. Um dies zu ermöglichen, muss auch im Gesetz selbst eine entsprechende Verankerung erfolgen. VIK schlägt hierzu folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 24 EnWG:

Jedenfalls müssen durch Rechtsverordnung nach Satz 1 angemessene wirtschaftliche Anreize gesetzt werden, die insbesondere energieintensive Letztverbraucher sowie Letztverbraucher mit hohem Strom- oder Gasverbrauch dazu veranlassen können, ihr Verbrauchsverhalten zu ändern oder zeitlich so zu verschieben, dass dadurch zur optimierten und effizienten Nutzung der Transport- oder Verteilernetze beigetragen wird.

Im Einzelnen beziehen sich sinnvolle Ansätze zur Nutzung industrieller Potenziale auf die nachstehenden Aspekte, zu denen in Folge einer solchen Verordnungsermächtigung Änderungen der bestehenden Verordnungen, konkret der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgenommen werden müssten:

1. Ermöglichung der Antragstellung zu **Sonderformen der Netznutzung** auch für Betreiber **geschlossener Verteilernetze und von Kundenanlagen** bzw. für in diesen Netzen ansässige Kunden. VIK schlägt hierzu folgende Formulierung vor:

Einfügung zweier neuer Sätze am Ende des § 19 Abs. 2 StromNEV:

Der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gem. § 110 EnWG oder einer Kundenanlage im Sinne des § 3 Nummern 24a oder 24b EnWG gilt als Letztverbraucher im Sinne dieser Regelung.

Erfüllt ein unmittelbar an ein geschlossenes Verteilernetz gem. § 110 EnWG oder an eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nummern 24a oder 24b EnWG angeschlossener Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2, so besteht sein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gegenüber dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, der dem geschlossenen Verteilernetz vorgelagert ist; dabei ist die Vereinbarung über das individuelle Netzentgelt zwischen dem Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes im Auftrag seines Letztverbrauchers und dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zu treffen. Die Lastgänge des Letztverbrauchers sowie der Residuallastgang des Geschlossenen Verteilernetzes bzw. der Kundenanlage sind dabei separat zu tarifieren.

2. **Verbesserung der Regelung der atypischen Netznutzung**, um auch solche industrielle Potenziale zu heben, die derzeit aufgrund der restriktiven Regelung nicht atypisch, d.h. netzentlastend, gefahren werden. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügen der neuen Sätze 1 b, 1 c und 1 d in § 19 Abs. 2 StromNEV:

Für das individuelle Netzentgelt gilt als abrechnungsrelevante Entnahmehöchstlast des Letztverbrauchers seine Last außerhalb der Höchstlastzeitfenster. Die Höchstlastzeitfenster werden monats-scharf aus allen Viertelstunden des Tages ermittelt, in denen die maximale Netzhöchstlast des Monats oberhalb eines Schwellenwertes von 95 % der Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums (grundsätzlich Monate September bis Dezember des Vorjahres sowie Monate Januar bis August des letzten Kalenderjahres) der betreffenden Netzebene liegt. Für zusammenhängende Höchstlastzeitfenster von mehr als 8 Stunden Dauer hat der Netzbetreiber in diesem Zeitfenster eine

zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle

Kernzeit von maximal 8 zusammenhängenden Stunden festzulegen und dem Netznutzer eine vertragliche Regelung anzubieten, wonach die Last des Netznutzers im Zeitfenster, aber außerhalb der Kernzeit, nicht abrechnungsrelevant wird und der Netznutzer auf Anforderung des Netzbetreibers seine Last in diesem Zeitraum im Einzelfall reduziert.

3. Das **Beseitigen von Hindernissen bei der Bereitstellung von Regelenergie**. Hier muss insbesondere der Gegenanreiz beseitigt werden, dass die Erbringung negativer Regelenergie zu höheren Netzentgelten für den Erbringer führt und damit unwirtschaftlich wird.

Die Tatsache, dass die Erbringung negativer Regelleistungen durch Stromverbraucher zu individuellen Lastspitzen führen kann, die eine Erhöhung der zu zahlenden Netzentgelte zur Folge haben, ist ein wesentliches Hindernis für industrielle Verbraucher für die Teilnahme am Regelenergiemarkt. Es ist energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar, dass gerade solche systemnotwendige Maßnahmen wie die Regelenergieerbringung durch Verbraucher mit erhöhten Netzentgelten „pönalisiert“ werden, während die gleiche Regelenergieerbringung durch Kraftwerke nicht mit solchen Kosten belastet wird. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des VIK energiewirtschaftlich notwendig, Regelungen zu treffen, nach denen individuelle Lastspitzen - die durch die Erbringung von Systemdienstleistungen entstehen - bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast unberücksichtigt bleiben.

Im EnWG-Entwurf des BMWi ist im Rahmen der Übergangsvorschriften die Befreiung neuer Speicherkraftwerke und anderer Stromspeicher von Netzentgelten vorgesehen. Diese Entgeltbefreiung erscheint als sinnvolle Maßnahme, da Stromspeicher für die Systemstabilität von hoher Wichtigkeit sind. Jedoch muss – wie bereits oben beschrieben - berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung negativer Regelenergie - mit Ausnahme herkömmlicher Kraftwerke - nicht nur durch Pumpspeicherkraftwerke oder andere Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erfolgen kann. Auch industrielle Verbraucher können aufgrund steuerbarer Produktionsprozesse einen erheblichen Anteil negativer Regelenergie bereitstellen, indem z.B. Verbrauchseinheiten aktiviert werden oder indem auf eine externe Stromversorgung (Abschalten eigener Kraftwerke) übergegangen wird. Die dena-II-Studie identifiziert dieses Potenzial mit immerhin 485 MW im Jahresdurchschnitt. Dies ist bereits mit bestehenden Anlagen möglich und dürfte nur geringe Investitionen erfordern.

Allerdings kann dieses industrielle Potenzial bisher regelmäßig nicht genutzt werden, da die Lieferung negativer Regelenergie mit hohen Netznutzungsgebühren einhergeht. Lediglich im Rahmen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sieht der neue Leitfaden der Bundesnetzagentur eine Regelung vor, nach der für sog. atypische Netznutzer die Lieferung negativer Regelenergie netzentgeltfrei gestellt wird. Aufgrund der Restriktionen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bleiben allerdings weiterhin große Potenziale ungenutzt.

Um diese Diskriminierung industrieller Verbraucher zu beheben, wäre es nur folgerichtig, dass die Aktivierung von Verbrauchern zur Erbringung negativer Regelenergie grundsätzlich netzentgeltfrei gestellt wird. Hierzu schlägt VIK folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Abs. 2 b in § 17 StromNEV: Jahreshöchstleistungen eines Netznutzers, die auf Anforderung des Netzbetreibers verursacht werden, etwa durch Erbringung negativer Regelleistung, werden abweichend von Abs. 2 bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast nicht berücksichtigt.

Daneben behindert derzeit die Aufteilung Deutschlands in vier Regelzonen die Erbringung von Regelleistung durch industrielle bzw. generell kleinere Anbieter, da insbesondere bei der Minutenreserve eine regelzonenübergreifende Poolung noch nicht möglich ist. Daher ist zu begrüßen, dass der vorläufige Entwurf zur EnWG-Novelle vorsieht, dass die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber zur Bildung einer einheitlichen Regelzone verpflichten kann. Dies ist sehr zu begrüßen und muss im weiteren Gesetzgebungsprozess auf jeden Fall erhalten bleiben.

Zudem müssen die Zugangsbedingungen für die Teilnahme an den Märkten für Regelenergie (v.a. Minutenreserve, Sekundärregelung) so ausgestaltet werden, dass neue Teilnehmer als Anbieter auf diesen Märkten auftreten können. Entsprechende Potenziale sind im Industriebereich vorhanden, sowohl im Bereich industrieller Stromerzeuger als auch im Bereich industrieller Verbraucher. Erforderlich sind hier insbesondere geringe Mindestangebotsgrößen sowie die Verringerung der Ausschreibungszeiträume und -intervalle. Hierzu führt die BNetzA derzeit ein Festlegungsverfahren durch, in dem nach bisheriger Wahrnehmung einige Veränderungen gegenüber der bislang geltenden Festlegung vorgesehen sind, die in die richtige Richtung weisen.

4. Für Betreiber industrieller Erzeugungsanlagen droht in Zeiten von geplanten Revisionen oder Kraftwerksausfällen eine Lastspitze und damit ein höheres Netzentgelt, das häufig die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen und insbesondere von neuen Investitionsprojekten – v.a. auch in hocheffiziente KWK-Anlagen - erheblich beeinträchtigt. Deshalb muss eine bundesweit einheitliche Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, auch längere **Revisionen zu angemessenen Netzentgeltregelungen** zu bewerkstelligen. VIK schlägt vor, solche Revisionen/Ausfälle bis zur Dauer von 2500 Stunden wie eine separate Netznutzung gemäß dem allgemeinen veröffentlichten Tarif zu tarifieren. Der entsprechende Leistungspreis wäre unabhängig von einer Inanspruchnahme zu zahlen. Formulierungsvorschlag:

*Einfügung eines neuen Abs. 7 b in § 17 StromNEV:
Netznutzer, die eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) betreiben oder an deren Netz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) angeschlossen ist/sind, können Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellen. Die maximale Höhe der vom einzelnen Netznutzer bestellten Netzreservekapazität darf die Höhe der an seinem Anschluss, zusätzlich zu Verbrauchern angeschlossenen, vorgelagerten Erzeugungskapazität nicht überschreiten. Für die Gewährung der Netzreservekapazität ist der Leistungspreis entsprechend des allgemeinen Netzentgeltssystems des Netzbetreibers für Benutzungsdauern < 2500 Stunden zu zahlen, multipliziert mit der Höhe der bestellten Netzreservekapazität, unabhängig davon, ob die Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird oder nicht. Die Inanspruchnahme der Netzreserveleistung darf nur erfolgen, wenn eine Erzeugungsanlage, für die Netzreservekapazität bestellt wurde, ausfällt bzw. aus technischen Gründen nur eingeschränkt betrieben werden kann, und ist auf maximal 2500 Stunden pro Jahr begrenzt. Beginn und Ende der Inanspruchnahme sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Für die Inanspruchnahme der*

zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle

bestellten Netzreserveleistung ist der Arbeitspreis der allgemeinen Preisregelung des Netzbetreibers für eine Benutzungsdauer < 2500 Stunden zu zahlen. Für die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast im Rahmen der allgemeinen Entgeltfindung gelten die üblichen Regelungen, mit der Besonderheit, dass während der Zeit der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung die Werte der tatsächlichen Bezugsleistung des Netznutzers, vermindert um die bestellte Netzreservekapazität, herangezogen werden. Netzreserve gilt in den Zeiten (Viertelstunden) als in Anspruch genommen, in denen während des dem Netzbetreiber angezeigten Zeitraums die gemessene Last oberhalb der Jahreshöchstlast liegt, die außerhalb der angezeigten Zeiten auftritt.

Diese Ergänzungen im EnWG und in der StromNEV sind zur Nutzung industrieller Flexibilitäten zur Netzstabilisierung notwendig. Der Hausentwurf des BMWi zur EnWG-Novelle enthält an zwei Stellen Vorgaben, die im weiteren Kontext der Netzstabilisierung zu sehen sind. VIK schätzt diese wie folgt ein:

5. Nutzung **kurzfristig abschaltbarer Lasten** zur Stabilisierung der Stromnetze
Der Hausentwurf des BMWi zur EnWG-Novelle sieht in einem neuen § 13 Abs. 4 a, technisch und wirtschaftlich sinnvolle freiwillige Vereinbarungen zu ab- und zuschaltbaren Lasten zu definieren. Im Grundsatz ist es sehr positiv, dass durch die gewählte Konstruktion ein Anreiz für den Netzbetreiber gesetzt wird, solche Vereinbarungen mit Lasten zu treffen. Die dabei geplante Mindestangebotsgröße von 50 MW erscheint jedoch als deutlich zu hoch. Dadurch würde ein erhebliches Potenzial ab- und zuschaltbarer Lasten von vorneherein ausgeschlossen. Diese Grenze sollte daher deutlich abgesenkt werden. Zumindest sollte es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, diese Grenze im Lichte erster Erfahrungen nach unten anzupassen.

Das BMWi hat in der Gesetzesbegründung bereits die Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die Bundesnetzagentur angedacht. Über eine Verpflichtung zur Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen durch die BNetzA hinaus, sollten im Rahmen der Markttransparenz entsprechende vertragliche Vereinbarungen über Ab- und Zuschaltungen von Lasten zudem – unter Wahrung der Anonymität - veröffentlicht werden sowie diskriminierungsfrei angeboten und angewendet werden müssen.

Daneben ist die Formulierung in Satz 2 missverständlich, da sie so verstanden werden könnte, dass die Summe aller von den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen der maximal erwarteten volkswirtschaftlichen Schadenshöhe entsprechen darf. Das hätte erhebliche Konsequenzen für die Netzentgelte, da dann jährlich von vorneherein die Schadenskosten eines Großstörfalls als Kosten entstünden. Es sollte daher klargestellt werden, dass hier der Erwartungswert des Schadens, d.h. unter Berücksichtigung von Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit, gemeint ist.

Formulierungsvorschlag:

§ 13 Abs. 4a EnWG Satz 2 wird wie folgt angepasst:
*Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung nicht die **den anteiligen statistischen Erwartungswert (Schadenshöhe mal Eintrittswahrscheinlichkeit pro Jahr) der verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt.***

§ 13 Abs. 4a EnWG wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle

Die Bundesnetzagentur kann im Wege des Verfahrens nach § 29 die Mindestlastgröße nach Satz 3 auf einen Wert unterhalb von 50 Megawatt festlegen, wenn dieses einem effizienteren Netzbetrieb dient. Vereinbarungen im Sinne dieser Regelung müssen von der Bundesnetzagentur genehmigt werden und sind von den Übertragungsnetzbetreibern diskriminierungsfrei anzubieten und anzuwenden sowie zu veröffentlichen. Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, auf ihrer Homepage die abgeschlossenen Vereinbarungen anonymisiert unter Angabe der einzelnen kontrahierten Lastgrößen sowie der insgesamt zur zahlenden Vergütung zu veröffentlichen.

6. Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Der vorläufige Entwurf zum EnWG sieht vor, dass Netzbetreiber solchen Letztverbrauchern in Niederspannung ein um die Hälfte reduziertes Netzentgelt anzubieten haben, die ihnen eine Steuerung von vollständig und nach Maßgabe des Netzbetreibers unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gestatten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Regelung auf den Bereich der Niederspannung beschränkt werden soll. Zwar dürfte auf den höheren Spannungsebenen und den dort angeschlossenen industriellen Kunden im Regelfall eine unkonditionierte Steuerung von Verbrauchsanlagen durch den Netzbetreiber aus produktionstechnischer Sicht nicht erwünscht sein. Dennoch ist oberhalb der Niederspannung ein entsprechendes Potenzial zur Steuerung und damit zur Netzstabilisierung vorhanden. Um dieses Potenzial zu heben, sollte die Beschränkung auf die Niederspannungsebene aufgehoben werden, da diese Einschränkung die leistungsstarken Verbraucher auf der Mittel- und Hochspannungsebene vollständig ausschließt. Diese Verbraucher tragen aber im Einsatzfall maßgeblich zur Stabilisierung des Netzes bei.